

Martina Benecke/Nadja Fee Viola Groß/Peter Gseller*

Übergangssysteme – Abstellgleis oder Chancenverbesserung? – Rechtliche Regelungen der berufsvorbereitenden Maßnahmen am Beispiel der Berufsausbildungsvorbereitung –

1 Einleitung

„Das berufliche Übergangssystem gehört komplett abgeschafft, weil es die Jugendlichen nur in Warteschleifen festhält.“¹ Neben der dualen Berufsausbildung beginnen immer mehr Jugendliche ihren Ausbildungsweg mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme. Anfang der 1990er Jahre wuchs die Bedeutung des sogenannten Übergangssystems bedingt durch die schlechte Situation am Ausbildungsmarkt.² In der Folge verdoppelte sich die Zahl der Neuzugänge zwischen 1992 und 2006 in berufsvorbereitende und grundqualifizierende Maßnahmen von 304742 auf 623225.³ Besonders betroffen von einer „Abschiebung“ in das Übergangssystem sind Jugendliche ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss, darunter überproportional viele mit Migrationshintergrund.

Die Bildungsgänge des Übergangssystems sind unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung angesiedelt und führen nicht zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss.⁴ Vornehmlich sollen die individuellen Kompetenzen verbessert werden.⁵ Im Ergebnis wird in unserem Bildungssystem ein Labyrinth geschaffen.⁶ Für diese Gruppe von Menschen ohne feste Arbeits- und Lebensverhältnisse hat sich der Begriff „Prekariat“ herausgebildet.⁷ Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Problematik verschoben. Die heutige Lage auf dem Ausbildungsmarkt hat sich entspannt. Viele Stellen bleiben jedoch unbesetzt, weil es den (potentiellen) Auszubildenden an der Berufsausbildungsfähigkeit mangelt.⁸ Im Jahr 2011 blieben mehr als 60000 Lehrstellen unbesetzt.⁹ Dieses Phänomen betrifft nicht nur die Bewerber ohne einen Schulabschluss, sondern auch solche, denen trotz formellem Abschluss die fundamentalen schulischen Fähigkeiten fehlen.

* Prof. Dr. Martina Benecke ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg, Frau Dr. Nadja Fee Viola Groß ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Herr Peter Gseller ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

1 Zitat nach Zimmer, Notwendigkeiten und Leitlinien der Entwicklung des Systems der Berufsausbildung, in: Zimmer/Dehnpostel: Berufsausbildung in der Entwicklung – Positionen und Leitlinien, Bielefeld 2009, S. 26.

2 Vgl. BiBB-Datenreport 2011, S. 155, einsehbar unter: http://datenreport.bibb.de/Datenreport_2011.pdf (letzter Abruf am 02.02.2012).

3 Vgl. BiBB-Datenreport 2010, Kapitel A 4.1, einsehbar unter: http://datenreport.bibb.de/Datenreport_2011.pdf (letzter Abruf am 02.02.2012).

4 Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 79, einsehbar unter: <http://www.bildungsbericht.de/daten/gesamtbericht.pdf> (letzter Abruf am 02.02.2012).

5 Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 79, einsehbar unter: <http://www.bildungsbericht.de/daten/gesamtbericht.pdf> (letzter Abruf am 02.02.2012).

6 Ähnlich Münk, Berufliche Bildung im Labyrinth des pädagogischen Zwischenraums: Von Eingängen, Ausgängen, Abgängen – und von Übergängen, die keine mehr sind, in: Münk, Rützel, Schmidt: Labyrinth Übergangssystem (Bonn 2008), S. 44.

7 Der Spiegel Heft 50/2006, S. 65.

8 Benecke, erscheint in NZA 2012.

9 Vgl. Focus Money Online, einsehbar unter: http://www.focus.de/finanzen/news/arbeitsmarkt/bewerbermangel-zehntausende-lehrstellen-bleiben-unbesetzt_aid_652386.html (letzter Abruf am: 02.02.2012).

Zur Lösung dieser Problematik sollten sich nicht nur die Politik und das Schulwesen berufen sehen. Auch Spitzenverbände der Wirtschaft müssen ihren Beitrag leisten. Zur Behebung der Problematik wurde am 16. Juni 2004 von deren Vertretern der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ geschlossen und am 26. Oktober 2010 noch einmal bis 2014 verlängert.¹⁰ Auf der Basis dieser Vereinbarung wurden verschiedene Maßnahmen geschaffen. Zu diesen zählen unter anderem¹¹ die Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen als auch die Einstiegsqualifizierung von Jugendlichen (EQ),¹² welche den entsprechenden Personenkreis schneller an eine Ausbildungsstelle führen sollen. Denn die Problematik der heutigen Zeit ist es nicht, den Jugendlichen eine Beschäftigung zu geben, weil sie keinen Ausbildungsplatz bekommen, sondern die Jugendlichen zu beschäftigen, um die notwendige Kenntnis für die Aufnahme einer Ausbildung zu vermitteln.

Vor dem Hintergrund der bisher nur in geringem Maße anzutreffenden Auseinandersetzungen in der juristischen Literatur mit den, das Übergangssystem formenden, gesetzlichen Bestimmungen soll im Folgenden eine rechtliche Würdigung auf Basis der Rechtsvorschriften des BBiG erfolgen. Ziel dieses Artikels soll es dabei sein, das systematische Zusammenspiel der einzelnen Regelungen zu erfassen und bestehende Unsicherheiten auszuräumen. Besonders wird dabei auf die rechtlichen Regelungen der Berufsausbildungsvorbereitung eingegangen, welche im BbiG (Berufsbildungsgesetz) anzutreffen sind. Andere Maßnahmen des Übergangssystems, wie beispielsweise die Einstiegsqualifizierung, werden nur erläuternd dargestellt.

1.1 Gesetzgeber – Regelung der Berufsausbildungsvorbereitung im BbiG

Mit Art. 9 des 2. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt¹³ vom 23.12.2002, dem sog. Hartz-II-Gesetz, hat der Gesetzgeber erstmals Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung in das aus dem Jahr 1969 stammende Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgenommen. Mit der Änderung des BBiG zum 01.03.2003 durch Ergänzung des § 1 Abs. 1 BBiG dahingehend, dass unter den Begriff der Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes auch die Berufsausbildungsvorbereitung fällt, wurde diese erstmals durch den Gesetzgeber als Teil der Berufsbildung ausdrücklich anerkannt¹⁴. Durch die Aufnahme des Begriffs in das BBiG sollte die Bedeutung ausbildungsvorbereitender Förderungsmaßnahmen hervorgehoben und die enge inhaltliche sowie organisatorische Orientierung an eine anschließende reguläre Berufsausbildung erreicht werden.¹⁵ Seine letzte Änderung hat das BBiG durch das am 23.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)¹⁶ erfahren. Infolge einer grundlegenden Gesetzesüberarbeitung hat das zum 01.04.2005 neu in Kraft getretene BBiG schließlich eine neue

10 Mit diesem Pakt streben die Spitzenverbände der Wirtschaft an, den ausbildungswilligen Jugendlichen mehr Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Jährlich sollten dadurch jeweils 60.000 neue Ausbildungsplätze sowie 40.000 Plätze für die betriebliche Einstiegsqualifizierung geschaffen werden. Vgl. Bundesagentur für Arbeit: http://www.arbeitsagentur.de/nn_545768/zentraler-Content/A03-Berufsberatung/A031-Berufseinsteiger/Allgemein/Nationaler-Pakt-fuer-Ausbildung.html (letzter Abruf am: 02.02.2012).

11 Weitere Maßnahmen dieser Art sind das schulisches Vorbereitungsjahr (BVJ), das Berufsbildungsjahr (BGJ), die Teilqualifizierende Berufsfachschule (BFS) sowie die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BvB). Letztere finden ihre gesetzliche Grundlage in § 61 SGB III.

12 Die gesetzlichen Regelungen zu den Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahmen finden sich in den §§ 68 BBiG, zu den EQ in § 235b SGB III.

13 BGBl. I 2002 S. 4621 (4633 ff.).

14 Natzel, DB 2003, 719.

15 BT-Drucks. 15/26 S. 1 (29).

16 Vgl. BT-Drucks. 15/3980, 15/4752 sowie BGBl. I 2005 S. 931.

Systematik erhalten¹⁷. Basierend auf diesen legislativen Neuerungen sollen im Folgenden die die Berufsausbildungsvorbereitung betreffenden Regelungsbestandteile der §§ 1, 68 ff. BBiG dargestellt werden. Die weiteren Ausführungen sollen hierbei insbesondere als systematische Erfassung der der Berufsausbildungsvorbereitung zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen und nicht als Best-Practice Leitfaden begriffen werden.

1.2 Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung

Die Berufsausbildungsvorbereitung wird in § 1 Abs. 2 BBiG nach ihrer Finalität definiert.¹⁸ Sie dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf¹⁹ heranzuführen. Mit der Zielbestimmung des „Heranführens“ grenzt der Gesetzgeber die Berufsausbildungsvorbereitung von der in § 1 Abs. 2 BBiG geregelten Berufsausbildung ab.²⁰ Dies zeigt sich beispielsweise auch daran, dass im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnis von „Teilnehmer“ und „Anbieter“ und nicht von Auszubildender und Ausbilder gesprochen wird.²¹ Die Berufsausbildungsvorbereitung soll primär die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Teilnehmers fördern und dem Ausgleich bestehender, der unmittelbaren Aufnahme einer Berufsausbildung entgegenstehender Defizite dienen.²² Im Zusammenhang mit der Konzipierung sog. „Qualifizierungsbausteine“²³ im Sinne des § 69 BBiG sollen den Teilnehmern durch schrittweise und ihren individuellen Voraussetzungen entsprechende Qualifikationen konkrete und unmittelbare Anschlussperspektiven an eine Berufsausbildung ermöglicht werden.²⁴ Es handelt sich bei der Berufsausbildungsvorbereitung damit um eine im Vorfeld der Berufsausbildung stattfindende Maßnahme für diejenigen Menschen, bei denen die Grundlagen nicht vorhanden sind, um sich die berufliche Handlungsfähigkeit aneignen zu können.²⁵ Über den Weg der Berufsausbildungsvorbereitung erhalten die Teilnehmer damit eine berufliche Teilqualifizierung²⁶, mittels derer ihnen der Einstieg in eine reguläre Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG ermöglicht und ihnen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden²⁷.

17 *Natzel*, DB 2005, 610.

18 *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 1 Rn. 9.

19 In der Fassung des BBiG vom 01.03.2003 lautete die Vorgängernorm § 1 Abs. 1a BBiG noch: „Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine *gleichwertige* Berufsausbildung heranzuführen“. Durch die Streichung des Normbestandteils „oder gleichwertige Berufsausbildung“ wurde kompetenzrechtlichen Bedenken des BVerfG in seinem Urteil vom 24.10.2002 [BVerfG, UrT. v. 24.10.2002 – 2 BvF 1/01 (Altenpflegegesetz), NJW 2003, 41] zu bundesrechtlichen Regelungen im Bereich der Altenpflege Rechnung zu tragen, vgl. Amlt. Begr. RegE BT-Drucks. 15/3980 S. 42. Vgl. ausführlich zu diesem Thema: *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 1 Rn. 19; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 1 Rn. 13.

20 *Natzel*, DB 2003, 719.

21 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30).

22 *Herkert/Tötl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 1 Rn. 12. Vgl. so auch *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2011, § 1 Rn. 12, *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 1 Rn. 9.

23 Siehe hierzu sogleich unten unter: II.

24 Vgl. Abschnitt I Abs. 1 der Empfehlung des Hauptausschusses des BBiG zur Berufsausbildungsvorbereitung (abgedruckt bei *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, Anhang § 68).

25 *Malottke*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 1 Rn. 21; *Herkert/Tötl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 1 Rn. 9.

26 Vgl. *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 3.

27 BT-Drucks. 15/26 S. 1 (29).

2 Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung

2.1 Teilnehmer, § 68 I S. 1 BBiG

§ 68 I S. 1 BBiG umschreibt die Personengruppe, der die Berufsausbildungsvorbereitung zugutekommen soll. Sie richtet sich an lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (noch) nicht erwarten lässt. Als Beispiel werden hier vor allem Personen mit unbefriedigendem oder fehlendem Schulabschluss bei Beendigung der Schulpflicht, Jugendliche, bei denen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII geleistet wird, ehemals Drogenabhängige, Straftatlassene oder junge Strafgefangene, jugendliche Spätaussiedler oder junge Ausländer mit Strafdefiziten genannt.²⁸ Allerdings ist keine zwingende besondere soziale Indikation nötig; wie es die Gesetzesbegründung vermuten lässt.²⁹ Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich allgemein an Personen, die aufgrund schulischer oder in der Persönlichkeitsstruktur liegender Mängel unzureichend auf die Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses vorbereitet sind.³⁰ Die formlose Feststellung der Zugehörigkeit zur Personengruppe lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Personen und hinsichtlich der Berufseignung der einzelnen Personen gehört zu den Aufgaben der Berufsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit nach §§ 30–33 SGB III.³¹

Bei der Bestimmung des Personenkreises gilt es den Wortlaut des § 68 Abs. 1 S. 1 BBiG zu beachten, wonach der Entwicklungsstand der betroffenen Person eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf „noch nicht“ erwarten lassen darf. Diese Prämisse bedingt zweierlei: Zum einen muss bei der betroffenen Person ein behebbares Defizit bestehen, so dass eine erfolgreiche Berufsausbildung in Zukunft möglich erscheint.³² Für Personen mit grundlegenden intellektuellen Defiziten oder Minderbegabung ist die Berufsausbildungsvorbereitung demnach nicht geeignet.³³ Zum anderen muss die Berufsausbildungsvorbereitung der Behebung des Defizits dienen.³⁴ Vor diesem Hintergrund fordert auch der Hauptausschuss des BBiG in seiner Empfehlung vom 08.12.2004, dass die Berufsausbildungsvorbereitung nicht für Personen mit anderen Voraussetzungen als in § 68 Abs. 1 S. 1 BBiG festgelegt, als „Warteschleife“ oder „Parkstation“ für fehlende Ausbildungsplätze dienen darf.³⁵ Die Regelungen über die Berufsausbildungsvorbereitung sind damit keinesfalls für Personen konzipiert, die bereits die Voraussetzungen zur Aufnahme einer geordneten Berufsausbildung erfüllen oder die Eignung dafür nach begründeter Einschätzung auch künftig nicht erreichen werden.³⁶

28 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30).

29 Vgl. Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 68 Rn. 3; Wohlgenuth, in: Wohlgenuth: BBiG 1. Auflage 2011, § 68 Rn. 3.

30 Vgl. Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 68 Rn. 3; Lakies, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 9; Leinemann/Taubert, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 4; Natzel, DB 2003, 719; Wohlgenuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 68 Rn. 3.

31 Vgl. Gedon/Hurlebaus, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 9.

32 Vgl. Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 68 Rn. 4; Gedon/Hurlebaus, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 10.

33 Vgl. Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 68 Rn. 4; Mühlhausen, in: Braun/Mühlhausen/Munk/Stück, BBiG 1. Auflage, § 50 aF Rn. 4 f.

34 Vgl. Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 68 Rn. 4; Gedon/Hurlebaus, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 10; Lakies, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 6; Wohlgenuth, in: Wohlgenuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 68 Rn. 3.

35 Vgl. Abschnitt I Abs. 1 der Empfehlung des Hauptausschusses des BBiG zur Berufsausbildungsvorbereitung (abgedruckt bei Leinemann/Taubert, BBiG 2. Auflage 2008, Anhang § 68).

36 Gedon/Hurlebaus, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 10.

2.2 Anforderungen an die Berufsausbildungsvorbereitung, § 68 Abs. 1 S. 2 BBiG

Gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 BBiG muss die Berufsausbildungsvorbereitung nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der in § 68 Abs. 1 S. 1 BBiG genannten Zielgruppe entsprechen und zugleich durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Inhaltlich steht dabei die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit im Vordergrund.³⁷ Dies soll durch die Erlangung fachspezifischer Fertigkeiten, die Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen (z. B. Nachholung des Hauptschulabschlusses) sowie die Verstärkung sozialer Kompetenzen (z. B. Team- und Kommunikationsfähigkeit) erfolgen.³⁸ Bezüglich der Art der Maßnahmen ist die Durchführung z. B. in Gruppen oder für einzelne Teilnehmer betrieblich oder außerbetrieblich möglich.³⁹ Hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben. Sie muss sich an den individuellen Gegebenheiten des Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnisses eines jeden Teilnehmers orientieren und wird in der Regel einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten umfassen.⁴⁰ Entsprechend der legislativen Vorgaben muss die Berufsausbildungsvorbereitung durch eine umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Hierbei sind alle Möglichkeiten für betreuende und unterstützende Hilfen zugelassen, die lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen im beruflichen Bereich und darüber hinaus in der Freizeit positiv fördern können.⁴¹ Ob die verpflichtend ausgestaltete Anforderung an die Berufsausbildungsvorbereitung in jedem der Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnisse letztlich immer indiziert ist, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht eindeutig geklärt.⁴² Im Ergebnis wird man sich hier aber zu Recht *Lakies* und *Leinemann/Taubert* anschließen haben, welche die gesetzliche Regelung dahingehend interpretieren, dass die sozialpädagogische Betreuung nur soweit „umfassend“ sein muss, wie dies im Einzelfall erforderlich ist.⁴³ Die Verpflichtung zur sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung wird damit durch den Erforderlichkeitsgrundsatz begrenzt.⁴⁴

2.3 Der Erwerb von Qualifizierungsbausteinen, § 69 BBiG

Die Norm des § 69 Abs. 1 BBiG geht von dem in § 1 Abs. 2 BBiG formulierten Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung aus und konkretisiert die in § 68 Abs. 1 BBiG nach Zielgruppe und Anforderung beschriebenen Maßnahmen.⁴⁵ Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG kann gem. § 69 Abs. 1 BBiG „insbesondere“ durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter

37 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30). Vgl. hierzu sodann die Ausführungen zu dem Erwerb von Qualifizierungsbausteinen.

38 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30).

39 Vgl. *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 12; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 12; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 68 Rn. 6.

40 Vgl. *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 13; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 12.

41 Vgl. *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 14; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 13; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 68 Rn. 7.

42 Vgl. in diesem Zusammenhang *Natzel*, welcher diese Verpflichtung als „zu weitgehend“ und „aufgrund ihrer Kostenträchtigkeit geradezu kontraproduktiv“ ansieht, *Natzel*, DB 2002, 719 (720).

43 Vgl. *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 11; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 13.

44 Vgl. *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 11; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 13.

45 *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 1. Vgl. so auch *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 14.

Ausbildungsberufe entwickelt werden (sog. Qualifizierungsbausteine). Mittels dieses Konzepts soll eine Verknüpfung zu der mit der Ausbildungsvorbereitung angestrebten Berufsausbildung hergestellt⁴⁶ sowie eine fachliche Grundlage für eine fundierte Strukturierung⁴⁷ und letztlich auch eine Vereinheitlichung⁴⁸ der Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung geschaffen werden.⁴⁹ Diesem Ziel dient in diesem Zusammenhang auch das vom Hauptausschuss des BBiB in seinem Beschluss vom 12.12.2003⁵⁰ empfohlene Verfahren zur möglichst vollständigen zentralen Erfassung der durch die Kammern bestätigten Qualifizierungsbausteine bei der Dokumentationsstelle beim BiBB.⁵¹ Durch die Kenntnisvermittlung auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen soll nach Möglichkeit auch eine Verkürzung der in einer sich anschließenden Berufsausbildung zu absolvierenden Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG ermöglicht werden.⁵² Dem entspricht die Intention des Gesetzes, auf diese Weise auch eine praxisnahe Vorbereitung auf die spätere Berufsausbildung zu bewerkstelligen.⁵³ Gemäß § 69 Abs. 2 S. 1 BBiG hat der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung dem Teilnehmer eine Bescheinigung über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit auszustellen. Hierbei handelt es sich um eine Mussvorschrift, sodass die Ausstellung einer Zertifizierung damit verbindlich vorgeschrieben ist.⁵⁴ Zeitpunkt der Ausstellung ist der erreichte Abschluss der Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahme, da erst zu diesem Zeitpunkt der Nachweis der tatsächlich vermittelten Grundlagen möglich ist.⁵⁵ Zur Ermittlung der Befähigung des jeweiligen Teilnehmers hat der Anbieter nach Beendigung eines Qualifizierungsbausteins eine Leistungsfeststellung durchzuführen.⁵⁶ Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Erleichterung der Anrechnung der Ausbildungsvorbereitung auf eine anschließende reguläre Berufsausbildung.⁵⁷ Zudem soll eine Verwertbarkeit der Qualifikationen, welche durch eine Berufsausbildungsvorbereitung erworben wurden, für eine anschließende reguläre Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG oder, soweit dies nicht oder noch nicht erreichbar ist, für die Aufnahme einer adäquaten Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt ermöglicht werden.⁵⁸ Gemäß der Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 2 S. 2 BBiG soll Näheres hinsichtlich der Zertifizierung das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, regeln. Derzeit gilt insoweit die Verordnung über die Bescheinigung von

46 Vgl. *Natzel*, DB 2003, 719.

47 *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 3; *Herkert/Törtl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 2; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 3.

48 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 69 Rn. 3.

49 Vgl. *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 3.

50 Abrufbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_111-bavbvo_erfassung_qualibausteine_399.pdf (letzter Abruf: 02.02.2012).

51 Vgl. *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 69 Rn. 6; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 3.

52 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30) zu § 51 BBiG.

53 *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 7; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 4.

54 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 69 Rn. 7; *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 9; *Wohlgemuth*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 69 Rn. 8. Unabhängig von diesem Anspruch steht dem jeweiligen Teilnehmer gegenüber dem Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung zudem gem. § 16 i.V.m. § 26 BBiG ein Anspruch auf ein Zeugnis zu, vgl. *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 16.

55 *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 10.

56 *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 10; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 13.

57 Vgl. *Herkert/Törtl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 69 Rn. 3; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 5.

58 *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 5.

Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16.07.2003⁵⁹, welche durch das Berufsbildungsreformgesetz nicht aufgehoben worden ist. So hat gem. § 3 Abs. 2 BAVBVO der Anbieter beispielsweise für jeden Qualifizierungsbaustein eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1⁶⁰ zur BAVBVO zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrundeliegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzulegen sind (Qualifizierungsbild).⁶¹

Unabhängig vom Konzept der Qualifizierungsbausteine sollen entsprechend der Gesetzesbegründung aber auch andere mögliche Bestandteile der Berufsausbildungsvorbereitung bestehen bleiben, insbesondere der Erwerb des Hauptschulabschlusses.⁶² Im Ergebnis kann die Berufsausbildungsvorbereitung somit inhaltlich wie zeitlich individuell auf die verschiedenen Bedürfnisse der betreffenden Personengruppen angepasst werden und ist nicht auf ein bestimmtes Berufsausbildungsvorbereitungsmuster beschränkt.⁶³

2.4 Eignung der zuständigen Stelle

Von zentraler Bedeutung ist auch die Frage nach der Eignung der für die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 68 ff. BBiG zuständigen Stelle. Regelungen dazu finden sich im dritten Teil des BBiG, wobei das erste Kapitel die zuständige Stelle sowie ihre Aufgaben definiert und das zweite die zuständigen Landesausschüsse für die Berufsbildung.⁶⁴ Bei einer berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme kommt der verantwortlichen Stelle eine Beratungs- und Überwachungsfunktion neben einer entsprechenden Auskunftspflicht, normiert in § 76 BBiG, zu. Welche Stelle für die bestimmte Berufsbildung zuständig ist, ergibt sich aus § 71 BBiG.

2.5 Rechtsgrundlage des Qualifizierungsverhältnisses

Eine sehr häufig aufgeworfene Frage ist die nach der rechtlichen Qualifikation einer Berufsausbildungsvorbereitung im Sinne des § 68 BBiG. Anknüpfungspunkt ist der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Die Teilnahme an einem solchen Programm kann bei einem staatlichen Träger oder einem privaten Betrieb erfolgen. Im ersteren Fall ist die Rechtsgrundlage ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis zur Arbeitsverwaltung.⁶⁵ Im zweiten Fall ist es ein Qualifizierungsvertrag⁶⁶. Wie der sogenannte Qualifizierungsvertrag zu behandeln ist, wirft allerdings einige Probleme auf.

59 Text der Verordnung einsehbar bei *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 17.

60 Text der Verordnung einsehbar bei *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 17.

61 Siehe zu weiteren Regelungen: *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 69 Rn. 9 ff.

62 Vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 1 (30).

63 Vgl. *Natzel*, DB 2003, 719.

64 *Malottke*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 71 Rn. 1.

65 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 68 Rn. 5; *Herkert/Tötl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 3; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 7.

66 Siehe BT-Drucks 15/26, S. 30.

Konsens besteht weitestgehend darüber, dass das begründete Rechtsverhältnis weder als Arbeitsverhältnis⁶⁷ noch als Berufsausbildungsverhältnis einzustufen ist.⁶⁸ Dafür sprechen sowohl der Wortlaut des § 68 BBiG als auch die Systematik des BBiG. Die Regelungen über die Berufsbildungsvorbereitungsmaßnahmen sind unter Teil 2, jedoch erst in Kapitel 4 des BBiG zu finden. Weiter unterscheidet auch § 1 zwischen den beiden Instituten.⁶⁹

Äußerst umstritten ist aber, ob ein Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnis ein „anderes Vertragsverhältnis“ im Sinne des § 26 BBiG ist. Über § 26 BBiG würden die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG auf derartige Verhältnisse mit einigen Modifikationen⁷⁰ zur Anwendung kommen.

Zunächst spricht der Wille des Gesetzgebers für eine Anwendung des § 26 BBiG. In der Gesetzesbegründung wertet er die Berufsausbildungsvorbereitung als ähnliches Verhältnis im Sinne des § 26 BBiG.⁷¹ Er verfolgt damit gerade die Intention, auch Teilnehmer dieser Berufsbildung unter den Schutz der §§ 10 ff. BBiG zu stellen.⁷²

Jedoch widerspricht die Wertung des Gesetzgebers dem eindeutigen Wortlaut des § 26 BBiG.⁷³ Die Norm verlangt die Vermittlung von „beruflichen Fähigkeiten, Kenntnissen oder andere beruflichen Erfahrungen“. Vergleicht man diese Anforderungen mit der Berufsausbildungsvorbereitung ist eine gewisse Divergenz zu erkennen. Nach § 1 Abs. 2 BBiG soll lediglich die Weitergabe von Grundlagen der beruflichen Handlungsfähigkeit erreicht werden, um an eine anerkannte Berufsausbildung heranzuführen. Das heißt letztendlich in eine Position zu kommen, ein Berufsausbildungsverhältnis aufzunehmen.⁷⁴ Dies steht demnach im Widerspruch zum Wortlaut des § 26 BBiG. Auch die alte Rechtsprechung hat berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen nicht den inhaltlichen Beschränkungen der §§ 3 ff. BBiG a.F. unterworfen.⁷⁵

Aufgrund des Widerspruchs der Ziele einer Berufsausbildungsvorbereitung zum Wortlaut des § 26 BBiG bedarf es möglicherweise einer Korrektur durch den Gesetzgeber. Allerdings ist die Gesetzesbegründung nicht als Fehlinterpretation zur bestehenden Gesetzeslage zu sehen.⁷⁶ Der eindeutige Wille des Gesetzgebers ist hier entscheidend. Dieser verfolgt das Ziel auch Maßnahmen des § 68 BBiG unter den Schutz der in den §§ 10 ff. BBiG geregelten Vorschriften zu stel-

67 Dasselbe gilt auch für das Berufsausbildungsverhältnis; dazu näher BAG, Urt. v. 17.08.2000 – AZR 578/99, NZA 2001, 150; *Friedemann* BB 1985, 1541 (1542), die der überwiegenden Auffassung folgen. Eine andere Auffassung vertritt Richardi. Er sieht das Verhältnis zwischen dem Ausbilder und dem Auszubildenden dem des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers rechtlich entsprechend; vgl. MünchArbR-Richardi, § 28 Rn. 23.

68 So auch *Natzel*, DB 2003, 719 (720).

69 Die Berufsausbildungsvorbereitung wird in § 1 Abs. 2 BBiG, die Berufsausbildung in § 1 Abs. 3 BBiG erwähnt.

70 Demnach wird für „ähnliche Verhältnisse“ im Sinne des § 26 BBiG die Probezeit verkürzt, auf die Vertragsniederschrift sowie eine Abwechslung der Schadensersatzpflicht nach § 23 Abs. 1 S. 1 BBiG verzichtet.

71 BT-Drucks. 15/26 S. 30.

72 BT-Drucks. 15/26 S. 30.

73 So auch *Schlachter*, in: *ErfKo*, 12. Auflage 2012, § 26 BBiG Rn. 1; *Natzel*, DB 2003, 719 (720).

74 Ähnlich auch BAG, Urt. v. 10.02.1981 – AZR 86/78, DB 1981, 1935 (1936).

75 Der 6. Senat des BAG hat zur alten Rechtslage in seinem Urteil vom 10.02.1981 angenommen, dass derartige Verhältnisse nicht unter den Anwendungsbereich des § 19 a.F. BBiG fallen. Nach Ansicht des 6. Senats würde dadurch das Arbeitsförderungsgesetz gegenstandslos, weshalb er eine generelle Anwendung der Vorschriften des BBiG verneint. Die berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen wurden erst 2003 in das BBiG aufgenommen. Seither werden solche Bildungsmaßnahmen aber explizit durch die Regelungen der §§ 68 ff. BBiG erfasst, weshalb dieser Darstellung nicht mehr gefolgt werden kann.

76 So aber *Natzel*, DB 2003, 719 (720).

len.⁷⁷ Falls man dieses Rechtsverhältnis als Qualifizierungsverhältnis *sui generis*⁷⁸ erfasst, würde es an Schutzvorschriften mangeln. Die ausbildungspolitischen Bedenken, ob sich in Zukunft weniger Unternehmen finden, um berufsfördernde Maßnahmen anzubieten, sollte bei dieser Streitfrage keine Rolle spielen.⁷⁹ Zumal es seit 2004 den „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräfte Nachwuchs in Deutschland“ zwischen der Wirtschaft und Politik gibt.

Letztendlich sollte aber dem Willen des Gesetzgebers gefolgt werden. Ein solches Rechtsverhältnis zu regeln, ausschließlich in die Hände der Vertragsparteien zu geben, scheint nicht der richtige Weg. Zumal die teilnehmenden Jugendlichen einen Schutz durch den Gesetzgeber benötigen. Mit der überwiegenden Ansicht⁸⁰ ist zusammenfassend der Qualifizierungsvertrag einer Berufsausbildungsvorbereitung als „anderes Verhältnis“ im Sinne des § 26 BBiG zu sehen.

3 Wichtige Vorschriften

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Anwendbarkeit des § 26 BBiG auf die Berufsausbildungsvorbereitung nach § 68 BBiG bejaht wurde, wird nun der Nutzen für die Teilnehmer dargestellt.

3.1 Der Qualifizierungsvertrag

3.1.1 Rechtsnatur und Vertragsschluss

Der Berufsausbildungsvorbereitungsvertrag ist seiner Rechtsnatur nach ein privatrechtlicher Vertrag.⁸¹ Der Vertragsschluss erfolgt daher nach den allgemeinen Regeln des BGB, durch Antrag und Annahme §§ 145 ff. BGB. Ist der/die Teilnehmer/in noch keine 18 Jahre alt und deshalb beschränkt geschäftsfähig nach §§ 2, 106 BGB, bedarf es der Einwilligung⁸² des gesetzlichen Vertreters⁸³ nach § 107 BGB.⁸⁴ Ohne Einwilligung bleibt der Vertrag zunächst schwebend unwirksam, kann aber vom gesetzlichen Vertreter durch Erteilung der Genehmigung⁸⁵ nach § 108 BGB endgültig wirksam werden.⁸⁶

77 Dies geschieht durch die Qualifizierung der Berufsausbildungsvorbereitung als „ähnliches Verhältnis“ im Sinne des § 26 BBiG, vgl. BT-Drucks. 15/26 S. 30.

78 So aber *Natzel*, DB 2003, 719 (720).

79 So aber *Natzel*, DB 2003, 719 (720).

80 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 68 Rn. 5; *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 4; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 68 Rn. 14; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 7.

81 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 68 Rn. 6.

82 Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung nach §§ 182 Abs. 1, 183 S. 1 BGB.

83 Das sind meistens die Eltern nach §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB oder ein Vormund nach §§ 1773, 1793 Abs. 1 BGB. Im letzteren Fall bedarf der Abschluss der Genehmigung eines Vormundschaftsgerichts gemäß § 1822 Nr. 6 BGB. Siehe ausführlich dazu *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 10 Rn. 20 f. und *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 10 Rn. 20.

84 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 14.

85 Die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung nach §§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB.

86 *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 10 Rn. 18; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*; BBiG 4. Auflage 2011, § 10 Rn. 19.

3.2 Wirksamkeit

Bezüglich der Form bestehen trotz der Regelung des § 11 Abs. 1 BBiG keine Vorschriften für den Abschluss eines Berufsausbildungsvorbereitungsvertrags.⁸⁷ Der eigentliche Vertragsschluss ist demnach unabhängig von der Vertragsniederschrift zu bewerten und kann schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgen.⁸⁸

Weiter kann sich eine Nichtigkeit⁸⁹ aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ergeben sowie wirksam angefochten⁹⁰ werden.⁹¹

3.3 Anwendbare Vorschriften

Eine der wichtigsten Vorschriften ist § 10 Abs. 2 BBiG, durch welchen die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze⁹² auf das Berufsbildungsverhältnis Anwendung finden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die betroffene Personengruppe unter denselben Schirm zu stellen wie einen Arbeitnehmer.⁹³ Die Reichweite wird allerdings durch das Wesen und den Zweck des Berufsausbildungsvorbereitungsvertrags sowie die Vorschriften des BBiG begrenzt.⁹⁴ Eine von diesen Vorschriften abweichende vertragliche Vereinbarung ist unzulässig, vergleiche § 25 BBiG.

Viele arbeitsrechtliche Regelungswerke enthalten für diesen Personenkreis besondere Normen. Danach ist beispielsweise der Diskriminierungsschutz durch das AGG nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AGG sowie einige weitere Vorschriften unproblematisch anwendbar.⁹⁵

Von Bedeutung sind die im Arbeitsrecht geltenden Rechtsgrundsätze, da dieser Bereich des Zivilrechts mehr als andere durch Richter- und Gewohnheitsrecht geprägt ist.⁹⁶ So gilt unabhängig von Art. 3 Abs. 1 GG und dem AGG ein allgemeiner Grundsatz der Gleichbehandlung.⁹⁷ Dieser untersagt es dem Arbeitgeber, Einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund willkürlich schlechter zu stellen als die übrigen.⁹⁸

87 Vgl. *Banke*, in: Wohlgemuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 10 Rn. 7; *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 13.

88 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 13. Ebenfalls folgen weder aus dem NachweisG noch der Nachweisrichtlinie – RL 91/533/EWG besondere Formvorschriften für den Bildungsvertrag. Dazu näher BAG, Urt. v. 21.8.1997 – AZR 713/96, BB 1997, 2332 ff.

89 Dazu zählen insbesondere § 134 BGB gesetzliches Verbot oder § 138 BGB Sittenverstoß.

90 Die Rechtsfolge einer Anfechtung ist die Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 142 Abs. 1 BGB. Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist eine Anfechtungserklärung (§ 143 BGB), das Vorliegen eines Anfechtungsgrunds (§§ 119 ff. BGB) und die Anfechtung innerhalb einer Anfechtungsfrist erfolgt (§ 121 BGB oder § 124 BGB).

91 Ausführlich dazu *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 10 Rn. 61.

92 Rechtsgrundsätze sind die von der Rechtsprechung und Lehre erarbeiteten, überwiegend gewohnheitsrechtlichen Grundsätze zum Schutz von Arbeitnehmern, *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 24.

93 *Schlachter*, in: ErfKo, 12. Auflage 2012, § 10 BBiG Rn. 3, *Herkert/Tötl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 10 Rn. 46. Zustimmung auch BAG, Urt. v. 20.09.2006 – 10 AZR 439/05, NZA 2007, 977 (978).

94 Vgl. *Banke*, in: Wohlgemuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 10 Rn. 17; *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 10 Rn. 32.

95 Weitere Beispiele finden Sie bei *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 26.

96 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn. 28.

97 *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 10 Rn. 41; *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 10 Rn. 34.

98 Dazu ausführlicher *Maties*, Arbeitsrecht 2011 S. 47 ff; *Hunold*, DB 1991, 1670 ff.

Ebenso findet der Grundsatz der betrieblichen Übung Anwendung. Unter dieser ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine dauerhafte Leistung oder Vergünstigung eingeräumt werden.⁹⁹

3.4 Nicht anwendbare Vorschriften

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) regelt die Teilzeit und Befristung von Arbeitsverhältnissen und steht daher im Widerspruch mit dem Wesen des BBiG. Wegen der speziellen Regelung in § 22 BBiG haben die Inhalte der §§ 1–14 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) für die Berufsbildung keine Bedeutung.¹⁰⁰

3.5 Kollektive Vorschriften

3.5.1 Tarifverträge

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Einbeziehung der Berufsbildenden in tarifvertragliche Regelungen, solange das BBiG nicht zwingend entgegensteht.¹⁰¹ Zu beachten sind jedoch §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 TVG¹⁰². Demnach müssen beide Vertragsparteien unmittelbar und zwingend tarifgebunden sein.¹⁰³ Diese Bindung an den Tarifvertrag entsteht in der Praxis in Folge einzelvertraglicher Bezugnahme im Bildungsvertrag.¹⁰⁴

3.5.2 Arbeitskampfrecht

Inwieweit Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung in den Arbeitskampf miteinbezogen werden können, ist umstritten. Teilweise wird dies verneint, da dies dem Zweck der Tätigkeit widerspricht.¹⁰⁵ Nach überwiegender Auffassung können sich die Teilnehmer an Arbeitskampfmaßnahmen¹⁰⁶ beteiligen.¹⁰⁷

99 *Preis*, in: ErfKo, 12. Auflage 2012, § 611 BGB Rn. 220a.

100 *Benecke*, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 10 Rn. 31, *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 10 Rn. 36.

101 *Benecke*, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 10 Rn. 32; *Lakies*, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 10 Rn. 45.

102 Tarifvertragsgesetz.

103 *Benecke*, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 10 Rn. 32.

104 Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 BBiG ist in der Vertragsschrift auf die anzuwendenden Tarifverträge hinzuweisen; *Lakies*, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 10 Rn. 46.

105 *Hromadka*, DB 1972, 870.

106 Das ist beispielsweise ein Streik.

107 *Herkert/Törtl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 13 Rn. 24 ff.; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 10 Rn. 42 ff.; *Schlachter*, in: ErfKo, 12. Auflage 2012 § 10 BBiG Rn. 8.

4 Pflichten der Vertragsparteien

Durch die §§ 13 und 14 des BBiG werden die Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Zunächst trifft die Teilnehmer eine allgemeine Mitwirkungspflicht bei der Maßnahme,¹⁰⁸ weil dies zwin- gender Bestandteil einer funktionierenden Berufsbildung ist.¹⁰⁹ Die ihm zugetragenen Aufgaben muss der Teilnehmer gemäß § 13 S. 2 Nr. 1 BBiG sorgfältig bewältigen. Das Maß der Sorgfalt richtet sich nach dem jeweiligen Kenntnisstand sowie der jeweiligen Einsichtsfähigkeit.¹¹⁰ Au- ßerdem trifft ihn die Pflicht, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit erteilten Weisungen zu befol- gen, vgl. § 13 S. 2 Nr. 3 BBiG.¹¹¹ Die Grenze der Weisungsgebundenheit ist aber in jedem Fall die freie Entfaltung der Persönlichkeit.¹¹²

Die Pflichten des Betreuers richten sich nach § 14 BBiG.¹¹³

5 Teilnahmebescheinigung

Eine Pflicht zur Erteilung eines Zeugnisses über die Teilnahme an der berufsausbildungsvorbe- reitenden Maßnahme ergibt sich aus § 16 BBiG. Dieser Zeugnisanspruch ist ein gesetzlicher An- spruch, welcher nicht vertraglich abbedungen werden kann (§ 25 BBiG).¹¹⁴ Falls Form und In- halt des Zeugnisses nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere wenn der Grundsatz der Zeugniswahrheit nicht gewahrt ist, besteht ein Berichtigungs- oder Ergänzungs- anspruch.¹¹⁵

6 Beginn und Beendigung der Maßnahme

Grundsätzlich beginnt die Maßnahme nach § 20 BBiG mit der Probezeit. Während dieser Zeit te- tet man die geistige und körperliche Eignung der Teilnehmer.¹¹⁶ Die Länge der Probezeit beträgt einen bis vier Monate, vgl. § 20 S. 2 BBiG. Während dieser Phase können beide Parteien kündi- gen, ohne eine bestimmte Frist einzuhalten, vgl. § 22 Abs. 1 BBiG. Außerdem besteht die Mög-

108 Hergenröder, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 13 BBiG Rn. 9; Banke, in: Wohlgemuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 13 Rn. 1.

109 BT-Drucks. V/4260 zu § 9 BBiG a.F.

110 LAG Düsseldorf, Urt. v. 23.02.1973 – 8 Sa 598/72 DB 1973, 974 (975), Schlachter, in: ErfKo, 12. Auflage 2012, § 13 BBiG Rn. 2.

111 Leinemann/Taubert, BBiG 2. Auflage 2008, § 13 Rn. 15; Lakies, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 13 Rn. 9.

112 Banke, in: Wohlgemuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 13 Rn. 11; Gedon/Hurlebaus, BBiG Stand Dez. 2011, § 13 Rn. 24.

113 Dazu zählen insbesondere die Lerninhalte der speziellen Maßnahme zu vermitteln sowie die Bildungsmittel zur Verfü- gung zu stellen. Zudem muss der Ausbilder über die gesamte Dauer der Maßnahme für eine ordnungsgemäße Durch- führung sorgen. Dabei ist es wichtig, dass er auf individuelle oder berufsbezogene Vorkenntnisse eingeht. Ausführ- lich dazu Hergenröder, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 14 Rn. 4 ff; Banke, in: Wohlgemuth, BBiG 1. Auflage 2011, § 14 Rn. 2 ff.

114 Vgl. dazu BT-Drucks V/4260 zu § 8 BBiG a.F.; ausführlich auch Leinemann/Taubert, BBiG 2. Auflage 2008, § 16 Rn. 3.

115 Schlachter, in: ErfKo, 12. Auflage 2012, § 16 BBiG Rn. 2; zum Inhalt eines Zeugnisses ausführlich BAG Urt. v. 23.06.1960 NJW 1960, 1973 ff.

116 Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 20 Rn. 1; Herkert/Törtl, BBiG Stand Dez. 2011, § 20 Rn. 7; Lakies, in: Lakies/Malottke, BBiG 4. Auflage 2011, § 20 Rn. 3.

lichkeit, das Verhältnis frühzeitig durch eine Kündigung einseitig¹¹⁷ aufzulösen. Nach Ablauf der Probezeit kann das von beiden Parteien erfolgen. Die Regelungen dazu finden sich in § 22 BBiG, welcher speziell gegenüber den Vorschriften des KSchG ist, aber dennoch nicht abschließend ist.¹¹⁸ Dies gilt nicht für den besonderen Kündigungsschutz.¹¹⁹ Ebenfalls kommen im Falle einer Kündigung die Regelungen des BetrVG zur Anwendung.¹²⁰ Sonst gelten bei der Kündigung dieselben Grundsätze wie im Arbeitsrecht. Einen besonderen Fall der Kündigung regelt § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG. Den Teilnehmern wird die Möglichkeit gegeben, nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Verhältnis zu beenden. Die sogenannte Berufsaufgabekündigung soll dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 14 Grundgesetz (GG) Rechnung tragen.¹²¹

Endgültig beendet ist die Berufsausbildungsvorbereitung, welche ein befristetes Dauerschuldverhältnis darstellt,¹²² mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Grundsätzlich ist das nach sechs bis zwölf Monaten der Fall.¹²³

7 Die „betriebliche Einstiegsqualifizierung“ nach § 54a SGB III

Eine weitere Maßnahme des Übergangssystems ist die „betriebliche Einstiegsqualifizierung“ nach § 54a SGB III¹²⁴. Der angesprochene Personenkreis ist dem der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 68 BbiG vergleichbar. Der Verweis des § 54a Abs. 1 S. 1 SGB III auf die Regelung der §§ 68–70 BbiG zeigt die Ähnlichkeit zur Berufsvorbereitung. Der Wortlaut verdeutlicht, dass eine betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsvorbereitung nach dem BbiG durchgeführt werden kann. Die Verwandtschaft wird auch in § 68 Abs. 2 BbiG deutlich. Gleich der Berufsausbildungsvorbereitung dient sie der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, vgl. § 54a SGB III Abs. 1 S. 2 SGB III.

Der Unterschied zwischen der Maßnahme nach § 54a SGB III und der gemäß § 68 BbiG ist die staatliche Förderung. Berufsbildende Maßnahmen, die unter § 54a SGB III fallen, werden nach § 54a Abs. 1 S. 1 SGB III bei der Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro bezuschusst sowie durch einen monatlich pauschalisierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtversicherungsbeitrag der Auszubildenden gefördert.

117 Falls das Verhältnis unter beidseitigem Einverständnis beendet wird, kann dies durch Abschluss eines Auflösungsvertrags erfolgen. Dazu *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 22 BBiG Rn. 3.

118 Vgl. *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 22 Rn. 1. Allgemein zur Kündigung von Berufsbildungsverhältnissen *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 22 Rn. 5 ff, *Pepping*, in: *Wohlgemuth*, BBiG 1. Auflage 2011, § 22 Rn 5 ff.

119 So beispielsweise das MuSchG oder das BBEG; mehr dazu bei *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 10 Rn 26.

120 Demnach bedarf es nach § 102 Abs. 1 BetrVG bei einer Kündigung der Beteiligung des Betriebsrats in der Privatwirtschaft und des Personalrats im öffentlichen Dienst. *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 22 Rn 6; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 22 Rn. 66.

121 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 22 Rn. 67; *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 22 Rn. 121.

122 *Benecke*, in: *Benecke/Hergenröder*, BBiG 2009, § 21 Rn. 3; *Herkert/Törtl*, BBiG Stand Dez. 2011, § 21 Rn 3; *Lakies*, in: *Lakies/Malottke*, BBiG 4. Auflage 2011, § 21 Rn. 1.

123 Vgl. *Gedon/Hurlebaus*, BBiG Stand Dez. 2011, § 68 Rn. 13; *Leinemann/Taubert*, BBiG 2. Auflage 2008, § 68 Rn. 12.

124 Diese Regelung gilt seit dem 01.04.2012. Davor war die „berufliche Einstiegsqualifizierung“ in § 235 b SGB III normiert.

8 Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Berufsausbildungsvorbereitung als Teil des Übergangssystems durch die Regelungen des BBiG ausreichend normiert ist. Durch die Aufnahme mit Art. 9 des 2. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt¹²⁵ in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird dem Teilnehmer eine klare Struktur der Inhalte seiner Maßnahme aufgezeigt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Regelung des § 69 BBiG. Diese gibt den zeitlichen Ablauf sowie die Lerninhalte vor, welche sich an der späteren Ausbildung orientieren sollen.¹²⁶ Diese praxisnahe Heranführung an die darauffolgende Ausbildung ruft bei den Jugendlichen ein erhöhtes Engagement hervor. Im Vergleich zur schulischen Ausbildung wird ihnen direkt vor Augen geführt, welchen Nutzen sie von einer Teilnahme haben.

Aus juristischer Sicht kommt dem BBiG aufgrund der Anwendung des § 26 BBiG ein umfassender arbeitsrechtlicher Schutz zugute. Zahlreiche Vorschriften¹²⁷ und Grundsätze¹²⁸ kann der Teilnehmer für sich in Anspruch nehmen.

Die Problematik des Prekariats lässt sich durch diese Vorschriften nicht beheben. Vielmehr müsste auch normiert werden, was die Jugendlichen nach der Teilnahme erwartet, dass beispielsweise bei erfolgreicher Absolvierung ein Anspruch auf ein Ausbildungsverhältnis entsteht. Weiter könnte man überlegen, ob man die Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahme nicht abschafft und das Ausbildungsverhältnis für den entsprechenden Personenkreis um die Dauer einer Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahme verlängert.

Jedoch wird dem Übergangssystem durch das BBiG Struktur und Rechtssicherheit verliehen, wodurch zumindest dieser Problematik Abhilfe geschaffen wird.

Verf.: Prof. Dr. Martina Benecke, Nadja Fee Viola Groß, Peter Gseller, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg, E-Mail: martina.benecke@jura.uni-augsburg.de, nadja.gross@jura.uni-augsburg.de, peter.gseller@jura.uni-augsburg.de

125 BGBl. I 2002 S. 4621 (4633 ff.).

126 Benecke, in: Benecke/Hergenröder, BBiG 2009, § 69 Rn. 6.

127 Beispielsweise aus dem AGG.

128 Beispielsweise der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz.